

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 18. Juli 2023	Nr. 86
------	----------------------------	--------

Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Vom 5. Juli 2023

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 411) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel, sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die vom Statistischen Landesamt so für den Zeitraum von Juli 2021 bis Juli 2022 ermittelte Maßzahl beträgt 7,15 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2023

- | | |
|--|---------------|
| - die Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 | 5 698,45 Euro |
| - die Altersversorgungsentschädigung gemäß § 12 BremAbgG | 932,54 Euro |
| - der Beitrag zur Pflegeversicherung | 8,48 Euro |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gemäß § 55a Absatz 6 BremAbgG | 3 170,55 Euro |
| - die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen gemäß § 7 DepG | 535,13 Euro |

Bremen, den 5. Juli 2023

Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft